

SJD / Motion Jäger-Vilters-Wangs / Stadler-Lütisburg / Bühler-Bad Ragaz (48 Mitunterzeichnende)
vom 2. Dezember 2015

Befreiung der Raupenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer und Verlängerung der Bewilligungsdauer

Antrag der Regierung vom 23. Februar 2016

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) erhebt der Kanton jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger, die im Kanton St.Gallen ihren Standort haben. In Art. 5 SVAG hat der Gesetzgeber verschiedene Fahrzeugkategorien von der Steuer befreit. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge des Bundes, soweit das Bundesrecht es vorschreibt (Bst. a), Fahrzeuge des Kantons und der Gemeinden, die ausschliesslich der Feuerwehr, den Polizeikräften, dem Strassenunterhalt oder dem Krankentransport dienen (Bst. b), sowie Fahrzeuge von Postautohaltern und Verkehrsunternehmen, soweit sie dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen (Bst. c). Die Befreiung kommt lediglich öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderweitig dem Gemeinwohl dienenden Unternehmen zu, die nicht gewinnorientiert sind. Eine Befreiung von der Strassenverkehrssteuer für private Unternehmen wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Wettbewerbsverhältnisse wäre system- und sachfremd. Weitere Forderungen nach Steuerbefreiungen wären naheliegend. Im Übrigen ist die zur Begründung vorgebrachte Wechselkursentwicklung nicht vorhersehbar.

Dem Sachverhalt, dass Raupenfahrzeuge im Pistendienst nur beschränkt auf öffentlichen Strassen verwendet werden, wird mit einer Ermässigung der Strassenverkehrssteuer auf lediglich noch einen Achtel der einfachen Steuer weitgehend und ausreichend Rechnung getragen. Die heutige jährliche Steuerbelastung für Pistenfahrzeuge ist gering und im wirtschaftlichen Wettbewerb nicht massgeblich.

Entsprechend wäre der Wegfall von Steuereinnahmen für den Kanton zwar nicht gross. Dennoch müsste der Ausfall kompensiert werden. Wird dieser Betrag heute nach der Überwälzung letztlich von denjenigen getragen, die von Pistenfahrzeugen auch profitieren, fiel diese Möglichkeit mit einer Steuerbefreiung weg. Soweit ein Vergleich mit anderen Kantonen erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls im Kanton Graubünden die Motorschlitten deutlich höher besteuert werden als im Kanton St.Gallen. Aufgrund der vorhandenen Zahlen ist nicht ermittelbar, wo die Belastung für die hauptsächlich Betroffenen insgesamt grösser ist.

Der Verwaltungsaufwand zur Überprüfung der erforderlichen Sonderbewilligung ist gering, wenn keine Änderungen vorliegen. Die Regierung ist bereit, bei der Verlängerung von Bewilligungen, in denen keine Änderungen zu verzeichnen sind, die Bewilligungsgebühr von heute Fr. 150.– auf die vorgegebene Mindestgebühr von Fr. 50.– (Ziff. 120.01 des Verkehrsgebührentarifs, sGS 718.1) zu senken. In der finanziellen Auswirkung für die Betroffenen käme diese Gebührensenkung einer Verlängerung der Bewilligungsdauer auf drei Jahre gleich. Eine Gesetzesänderung ist hierfür nicht erforderlich. Im Übrigen verweist die Regierung auf ihre Antwort vom 10. November 2015 zur Interpellation 51.15.34 «Strassenverkehrssteuer und Bewilligungsverfahren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst». Die dort gemachten Ausführungen zeigen ergänzend auf, dass für weitergehende Steuerentlastungen von Pistenfahrzeugen keine Notwendigkeit besteht.